

**Verordnung
zur Gestaltung von Neu-Altona.***

L I 4d
Neu-Altona

Vom 13. November 1956
(GVBl. S. 479 — BL. 21301-h).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938), des § 6 der Baupflegesatzung der Hansestadt Hamburg vom 14. September 1939 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 146) und des § 20a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das aus dem anliegenden Plan (Anlage I) ersichtliche Aufbaugelände Neu-Altona.

§ 2

Gestaltung der Baukörper

(1) Die Bauten sind bei gleichartiger Gestaltung aller Außenwände in hell gefugtem Ziegelrohbau auszuführen. In der Farbe sind sie aufeinander abzustimmen. Dies gilt auch für einzelne Bauteile. Balkone und Loggien dürfen in anderen Baustoffen ausgeführt werden. Bei Bauten, die nicht Wohnzwecken dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Alle Wohnbauten bis zu vier Geschossen müssen Satteldächer mit Giebeln haben. Die Dächer sind mit einer Neigung von 35 Grad auszuführen und mit braunen oder grauen Pfannen zu decken. Für zusammenhängende Baugruppen können Dächer mit geringerer Neigung zugelassen werden.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1 und 2 gelten auch für ein- und zweigeschossige Bauten, die nicht Wohnzwecken dienen. Es können Dächer mit geringerer Neigung zugelassen werden.

(4) Alle übrigen Bauten müssen flache Dächer haben.

(5) Dachaus- und Dachaufbauten sind unzulässig. Schornsteine, Entlüftungs- und Abzugskanäle sind zusammengefaßt aus der Dachhaut, bei Satteldächern am First, herauszuführen. Radio- und Fernsehantennen sind als Sammelantennen anzulegen.

(6) In den im anliegenden Plan (Anlage II) besonders gekennzeichneten Gebieten sind die Bauten in bezug auf den Werkstoff, die Farbe ihrer Außenwände und die Dächer so zu gestalten, daß sie städtebaulich geschlossene Gruppen bilden.

* Anordnung über Zuständigkeiten siehe L II 5a.

(1) Freiflächen in Wohngebieten sind innerhalb der einzelnen zusammenhängenden Baugruppen gärtnerisch nach einheitlichen Gesichtspunkten anzulegen und zu unterhalten. Grenzen Freiflächen an öffentliche Grünflächen, so sind sie so zu gestalten, daß sie sich den öffentlichen Grünflächen harmonisch anpassen. Die Freiflächen dürfen nicht eingefriedigt werden; jedoch können Hecken bis zu 50 cm Höhe zugelassen werden.

(2) Grenzen Freiflächen von Geschäfts- oder Gewerbegrundstücken an Freiflächen von Wohngrundstücken, so ist auf dem Geschäfts- oder Gewerbegrundstück eine 2 m hohe Mauer gegen das Wohngrundstück zu errichten.

(3) Teppichklopfstangen, Kinderspiel-, Ruhe-, Wäschetrockenplätze und Plätze für die Unterbringung von Müllgefäßen sind so anzulegen, daß sie sich der Gesamtgestaltung der Freiflächen einwandfrei einfügen.

§ 4
Werbeanlagen

(1) In Wohngebieten dürfen Werbemittel und Lichtzeichen (Werbeanlagen) nur an den Gebäuden in der Höhe des Erdgeschosses angebracht werden.

(2) In Geschäfts- und Gewerbegebieten sind Werbeanlagen oberhalb der Traufe nur zulässig bei Gebäuden bis zu zwei Geschossen mit einer Dachneigung unter 10 Grad.

§ 5
Ergänzende Vorschriften

(1) Die Baupflegesatzung für die Hansestadt Hamburg vom 14. September 1939 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Verordnungsblatt 1939 Seite 146, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1954 Seite 155) findet ergänzende Anwendung.*

(2) — fortgefallen —

(3) Soweit nicht in § 2 Absatz 6 in Verbindung mit der Anlage II für die dort mit g gekennzeichneten Flächen besondere Bestimmungen getroffen worden sind, bleibt die Verordnung zur Gestaltung der Palmaille (Baupolizeiverordnung) vom 9. September 1952 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) unberührt.

* Vgl. dazu Fußnote zu § 10 L I 4 b.

Anlage II

Besonders gekennzeichnete Gebiete

- Grenze des Aufbaugesbietes
- a Wohnhochhäuser am Ostrand des Grünzuges
- b Punkthäuser zwischen Esmarch- u. Billrothstraße
- c Wohnzeilen nördl. des Lawaetzweges u. östl. der Funkstraße
- d Geschäftsgebäude beiderseits der Schillerstraße
- e Punkthäuser an der Königstraße
- f Wohnhochhäuser zwischen Biernatzki-Schiller-Königstraße u. südl. davon
- g Hochhäuser am Elbufer
- h Geschäftsgebiet an der Gr. Bergstraße

